

[▲ zurück](#)

Bebauungsplan ist nicht zu beanstanden



Auf Heddeshheimer Gemarkung entsteht derzeit das neue Logistikzentrum der Spedition Pfenning. Jetzt hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass das Unternehmen weiterbauen darf. Foto: Dorn

Von Stephanie Kuntermann

Heddeshheim/Mannheim. Die Klage eines Heddeshheimer Anwohners gegen das Logistik-Zentrum der Firma Pfenning ist gescheitert. Das verkündete gestern der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim. Mit einem Normenkontrollantrag wollte Rolf Breitwieser erreichen, dass das Gericht den Bebauungsplan für ungültig erklärt.

Neben Breitwiesers Grundstück entsteht im Bebauungsplangebiet "Nördlich der Benzstraße", ein Logistikzentrum mit mehreren Lagerhallen. Die Kritik des Antragstellers richtete sich zum einen gegen das Planungsverfahren zum anderen gegen den Plan an sich. Der Plan in seiner geänderten Form sei ordnungsgemäß ausgelegt worden, ebenso die umweltbezogenen Stellungnahmen, stellte das Gericht dagegen fest. Die Zahl der Lkw, die hier künftig an- und abfahren sollen, wurde vom Antragsteller als zu niedrig kritisiert, das Gericht folgte dieser Ansicht jedoch nicht: die sogenannte Schallimmissionsprognose und die zugrunde liegenden Lkw-Zahlen lägen auf der "sicheren Seite", heißt es in einer Pressemitteilung des VGH.

Es entstehe keine unzumutbare Lärmbelastung, auch nicht durch das geplante Anschlussgleis. Eine Gefährdung der bereits bestehenden Betriebe sah das Gericht nicht, auch die Ermittlungen zum Artenschutz seien ausreichend, ein Vorkommen des Feldhamsters in diesem Bereich nicht nachweisbar. Ein weiterer Kritikpunkt des Antragstellers war die Frage, ob die Abwägungen im Planverfahren frei und ohne Einflussnahme vorgenommen werden konnten. Im städtebaulichen Vertrag verpflichtete sich Pfenning, vier Lehrlinge aus Heddeshheim einzustellen und den Firmensitz für 15 Jahre von Viernheim nach Heddeshheim zu verlegen.

Dieser Vertrag habe den Bebauungsplan "infiziert", so der Antragsteller. Auch hier bezog der Urteilstenor Stellung: Die Gemeinde habe ihr Planungsrecht nicht "gleichsam verkauft und sich unzulässige Gegenleistungen versprechen lassen", denn die Gemeinde habe sich weder zur Aufstellung eines Bebauungsplans noch zur Fortführung eines Planverfahrens verpflichtet und auch eine Haftung für den Fall ausgeschlossen, dass es nicht zu der vom Betreiber gewünschten Planung komme. Der wiederum habe seine Zusagen allein für den Fall gemacht, dass der Bebauungsplan in Kraft trete.

Die Gemeinde habe sich rechtlich im Rahmen des Baugesetzbuchs bewegt, das ausdrücklich den Abschluss städtebaulicher Verträge über Folgekosten und als Mittel der Bauleitplanung zulasse. Auch in der Größe der Gewerbefläche sah das Gericht keinen beachtlichen Fehler im Bebauungsplanverfahren: Zwar sei die Gewerbefläche um 2,8 Hektar größer als im zugrunde liegenden Flächennutzungsplan veranschlagt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung werde dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Mit dem Bau des Logistikzentrums hat Pfenning indes bereits begonnen und rechnet mit einer Fertigstellung bis Dezember.



[▲ Nach oben](#)